



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 157/21

vom
23. Juni 2021
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen zu 1.: schweren Raubes u.a.
zu 2.: Raubes u.a.

hier: Antrag des Nebenklägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Revisionsinstanz gemäß § 397a Abs. 2 StPO

Die Vorsitzende des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten am 23. Juni 2021 beschlossen:

Der Antrag des Nebenklägers N. vom
16. April 2021 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts im Revisionsverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

- 1 Die Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts im Revisionsverfahren kommt nach § 397a Abs. 2 Satz 1 StPO nicht in Betracht, weil eine anwaltliche Vertretung des Nebenklägers im Hinblick auf die nur von den Angeklagten eingelegten und nach § 349 Abs. 2 StPO unbegründeten Revisionen nicht erforderlich ist (vgl. BGH, Beschlüsse vom 23. Juli 2015 – 1 StR 52/15 Rn. 4, NStZ-RR 2015, 351; vom 5. September 2017 – 5 StR 271/17 Rn. 2; jeweils mwN).

Sost-Scheible

Die Vorsitzende des 4. Strafsenats

Vorinstanz:

Landgericht Koblenz, 06.01.2021 – 6 KLS 2030 Js 38375/20